

(2) Der Bezirkstransportausschuß besteht aus

- den Stellvertretern der Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes und leitenden Mitarbeitern der Verkehrsträger und wirtschaftsleitenden Organe, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben;
- den Vorsitzenden der Kreistransportausschüsse/Stadttransportausschüsse.

(3) Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses werden vom Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(4) Weitere Vertreter der staatlichen Organe, der Verkehrsträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Der Bezirkstransportausschuß bildet eine Operativgruppe und ein Berufsverkehrsaktiv, deren Leiter und Zusammensetzung durch Beschluß des Zentralen Transportausschusses bestimmt werden.

(2) Die Operativgruppe und das Berufsverkehrsaktiv des Bezirkstransportausschusses nehmen zwischen den Sitzungen des Bezirkstransportausschusses jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dessen Funktion wahr.

(3) Die Operativgruppe des Bezirksiransportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich, das Berufsverkehrsaktiv auf Einladung seines Leiters.

(4) Die in Durchführung der Beschlüsse des Zentralen Transportausschusses und Bezirkstransportausschusses von der Operativgruppe und dem Berufsverkehrsaktiv getroffenen Festlegungen sind verbindlich gemäß § 3 Abs. 5.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses leitet die Tätigkeit des Bezirkstransportausschusses, beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Bezirkstransportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Bezirkstransportausschusses. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstransportausschusses den Mitgliedern des Bezirkstransportausschusses Aufträge für ihren Verantwortungsbereich zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses ist berechtigt, Entscheidungen, die der Zustimmung des Bezirkstransportausschusses oder der Operativgruppe bedürfen, vorab zu treffen, wenn dies wegen der Dringlichkeit unumgänglich ist.

(4) Ist der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses verhindert, nimmt das von ihm beauftragte Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

§ 7

(1) Jedes Mitglied des Bezirkstransportausschusses ist für die Arbeit des Bezirkstransportausschusses und für die Erfüllung der Aufgaben in dem von ihm vertretenen Verantwortungsbereich persönlich verantwortlich und dem Bezirkstransportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses haben bei der Vorbereitung der Sitzungen des Bezirks-

transportausschusses die Probleme des von ihnen vertretenen Verantwortungsbereiches umfassend zu analysieren und eng mit den Vertretern der anderen Bereiche zusammenzuarbeiten.

(3) Im Namen des Bezirkstransportausschusses oder dessen Vorsitzenden darf nur auftreten, wer vom Bezirkstransportausschuß, der Operativgruppe, dem Berufsverkehrsaktiv oder vom Vorsitzenden hierzu schriftlich ermächtigt ist.

§ 8

Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktivs haben die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und unverzüglich zu organisieren. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse ständig kontrollieren zu lassen, deren Wirksamkeit und Ergebnisse einzuschätzen sowie die bei der Durchführung auftretenden neuen Probleme aufzugreifen und unverzüglich Maßnahmen zu deren Lösung einzuleiten.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktivs sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(2) Ist ein Mitglied des Bezirkstransportausschusses, der Operativgruppe oder des Berufsverkehrsaktivs aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist der Vorsitzende darüber rechtzeitig zu informieren und ihm mitzuteilen, wer an der Sitzung teilnehmen wird. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

§ 10

(1) Zur Sicherung der Arbeit des Bezirkstransportausschusses besteht das Transportbüro beim Rat des Bezirkes.

(2) Das Transportbüro wird durch seinen Leiter verantwortlich geleitet.

(3) Die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur des Transportbüros werden in einer Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

(4) Der Leiter des Transportbüros ist für die gesamte Tätigkeit des Büros dem Rat des Bezirkes, dem Bezirkstransportausschuß und dessen Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 11

(1) Das Recht, Vorlagen im Bezirkstransportausschuß einzubringen, haben der Vorsitzende und die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses.

(2) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung persönlich verantwortlich.

(3) Die Vorlagen für den Bezirkstransportausschuß sind in der Regel 10 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 5 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Transportbüros einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses.

(4) Die Vorlagen für den Bezirkstransportausschuß müssen in der Regel 5 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Bezirkstransportausschusses bzw. der Operativ-